

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/51 vom 25. Mai 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2021_51

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/51 du 25 mai 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/51 del 25 maggio 2022

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Beweiswert des Administrativgutachtens bejaht. Anderslautende Berichte behandelnder Ärzte vermögen keine ernsthaften Zweifel daran zu wecken. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2022, IV 2021/51).

Erwägungen

E. 5.1

Die Ausrichtung einer Rente bedingt eine Invalidität von 40 % (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). Für die Bemessung der Invalidität ist das Invalideneinkommen in Beziehung zum Valideneinkommen zu setzen (vgl. Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG, siehe auch E. 2.5). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer über eine Ausbildung zum Zimmermann verfügt (IV-act. 1-5). Er erzielte in der Vergangenheit stark schwankende Einkommen (einmalig sogar in der Höhe von Fr. 83'789.-- im Jahr 2010) und bezog wiederholt Arbeitslosenentschädigung (siehe den Auszug aus dem individuellen Konto, IV-act. 7). In Anbetracht dieser Verhältnisse erscheint es angemessen, dem Valideneinkommen den Tabellenlohn der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik, Privater Sektor, Kompetenzniveau 2, Männer, zugrunde zu legen. Im Baugewerbe entsprach dieser Monatslohn Fr. 5'962.-- (Tabelle TA1_tirage_skill_level, 2018, Wirtschaftszweige Ziff. 41-43) bzw. hochgerechnet auf eine betriebsübliche Arbeitswoche von 41.7 Stunden und auf ein Jahr Fr. 74'584.60. Der Beschwerdeführer ist zurzeit nicht erwerbstätig. Unter Berücksichtigung der in angepasster Tätigkeit verbleibenden Erwerbsmöglichkeiten (vgl. vorstehende E. 4) ist für die Ermittlung des Invalideneinkommens der LSE-Tabellenlohn des Jahres 2018 heranzuziehen, allerdings derjenige des Kompetenzniveaus 1, da dem Beschwerdeführer die angestammte qualifizierte Tätigkeit nicht mehr offensteht. Dieser beträgt angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit Fr. 67'767.-- (Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2022), womit ein Invaliditätsgrad von abgerundet 9 % resultiert ([Fr. 74'584.60 - Fr. 67'767.--] / Fr. 74'584.60). Dementsprechend erweist sich die abweisende Rentenverfügung als korrekt.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis

Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 6.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; SGS 951.1]). Entscheid Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Er wird zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege von der Bezahlung befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.